Landkreis Lüchow-Dannenberg 08.06.2011
Der Landrat
63 - Bauordnung,
Immissionsschutz und
Denkmalpflege

Sitzungsvorlage

Nr.: 2011/132

Beschlussvorlage

"Brücke Neu Darchau";
a) Entscheidung über die Aufgabenübertagung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
b) Reaktion auf eine mögliche Entscheidung des Landkreises Lüneburg zur Kostentragung

Kreisausschuss	06.06.2011	**TOP**	**16.2**
Kreistag	20.06.2011	**TOP**	

Beschlussvorschlag:

a) Die Aufgaben der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde für den Bau der Brücke bei Neu Darchau mit Ortsumfahrung werden dem Landkreis Lüneburg übertragen.
b) Der Landrat des Landkreises Lüneburg ist darauf hinzuweisen, dass die Abgabe einer Verzichtserklärung gegenüber dem Land hinsichtlich der Unterhaltungskosten die Geschäftsgrundlage der Brückenvereinbarung tangiert und daher nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgen darf.

Sachverhalt:

Zu a):
Die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg einschließlich der Samtgemeinde Elbtalaue sowie der Gemeinde Neu Darchau haben am 09.01.2009 die Vereinbarung über den beabsichtigten Bau einer Elbbrücke bei Neu Darchau mit Ortsumfahrung geschlossen. Darin wird entspr. damals geltendem Recht gem. § 4 Abs. 1 bestimmt, dass zwei Planfeststellungsverfahren getrennt von jedem Landkreis durchzuführen sind. Diese Bestimmung des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) hatte sich als wenig praktikabel erwiesen. Seit dem 01.11.2009 gibt § 38 Abs.5 Satz 5 NStrG eine Rechtsgrundlage für eine Übertragung der Aufgaben als Anhörungs- oder Planfeststellungsbehörde.
In einem Vereinbarungsentwurf des Landkreises Lüneburg (Anlage) ist nunmehr vorgesehen, dass der Landkreis Lüneburg dem Landkreis Lüchow-Dannenberg die Aufgabe als Anhörungsbehörde und im Gegenzug der Landkreis Lüchow-Dannenberg dem Landkreis Lüneburg die Aufgabe als Planfeststellungsbehörde überträgt.
Ein Vorteil für den Landkreis Lüchow-Dannenberg kann in der Übernahme der Aufgabe als Anhörungsbehörde nicht gesehen werden. Die gesetzlichen Regelungen lassen eine Einwirkung in die eine oder andere Richtung ohnehin nicht zu. Im Gegenteil sind damit Kosten verbunden und Personalkapazitäten erforderlich. Daher sollte der Landkreis Lüneburg sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde für beide Teilbereiche sein.

Zu b):
In einem Schreiben der Chefin der Niedersächsischen Staatskanzlei, Frau Dr. Christine Hawighorst, vom 17.05.2011 an Herrn Landrat Nahrstedt (Anlage) wird die Bereitschaft des Landes erklärt, über die in 2008 getroffene Vereinbarung hinaus einen "ergänzenden Finanzierungsbaustein i.H. von 1 Million Euro einzubringen - damit sollten weitere Forderungen an das Land wegen eventueller Kostenerhöhungen des Projekts oder anschließender Unterhaltungskosten abgegolten sein." Nach einer Pressemitteilung soll nun der der Kreistag des Landkreises Lüneburg darüber entscheiden, was der Staatssekretärin geantwortet werden soll.
Die finanzielle Beteiligung des Landkreises Lüchow-Dannenberg an Planung und Bau der Brücke ist in der o.g. Vereinbarung mit einem pauschalen Betrag i.H. von 700.000 € festgelegt. Die endgültige Höhe der finanziellen Beteiligung an den Unterhaltungskosten wird allerdings erst innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Verkehrsöffnung der Brücke entsprechend der jeweiligen Vorteilslage ermittelt (§ 3 Abs.5 der Brückenvereinbarung). Insofern hätte z.B. ein Verzicht des Landkreises Lüneburg auf die Geltendmachung von Unterhaltungskosten gegenüber dem Land auch Auswirkungen auf die spätere

Höhe des Anteils des Landkreises Lüchow-Dannenberg und tangiert damit die Geschäftsgrundlage. Daher ist vor der möglichen Abgabe einer solchen Erklärung auch die Zustimmung des Landkreises erforderlich.

Anlagen:

anliegend

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Ergebnisse der Vorberatungen/Beschlussempfehlungen:

Kreisausschuss am 06.06.2011, TOP 14 Enthaltung: 2 einstimmig empfohlen